

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt	Drucksache DS0682/03	Datum 23.10.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	28.10.2003		X	X		
Jugendhilfeausschuss	13.11.2003	X				
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	18.11.2003	X				
Personalausschuss	18.11.2003	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	03.12.2003	X				

beschließendes Gremium					
Stadtrat	08.01.2004	X		von Verw. zurückgez.	

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
FB01, FB02, KGM, 23, 30, 40, 51, Personalrat	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Freie Trägerschaft
- Grundsätze der Übertragung

Beschlussvorschlag:

1.
Der Stadtrat beschließt den in der Anlage 1 beigefügten Rahmenvertrag bestehend aus den Teilen
- Teil I: Einrichtungsübergabe
- Teil II: Überlassung einer Liegenschaft
- Teil III: Personalüberleitung
- Teil IV: Finanzierung der Einrichtung
und beauftragt den Oberbürgermeister im Rahmen dieses Vertrages gemäß der jeweils durch den Stadtrat zu beschließenden Zuordnung von Trägern zu den Einrichtungen die träger- und einrichtungsspezifischen Details auszuhandeln und die Überleitungsverträge abzuschließen.

2.
Der Stadtrat billigt vom Grundsatz her die Voten des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wie in den Anlagen 2 bis 4 dargestellt und die daraus resultierende Trägerlandschaft.

3.
Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB und nach Teil III des Rahmenvertrages zur Personalüberleitung für die MitarbeiterInnen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend den im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart im

Verhältnis zu den betreuten Kindern am Tag der Übergabe.

4.

Der Übertragungsprozess erfolgt in Gänze nur, wenn das bedarfsbezogen vorzuhaltende Personal entsprechend des im § 21 des KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssels aus dem Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Übertragung nach § 613 a BGB zu diesem Freien Träger wechselt.

5.

Der Beschlusspunkt 3 aus der Drucksache DS 0890/02 (Beschlussnummer 2390-67(III)03) wird hinsichtlich der Höhe der Pro-Platz-Pauschale für Kindertageseinrichtungen Freier Träger der Jugendhilfe, die nach dem 31.12.2003 kommunale Kindertageseinrichtungen übernehmen werden, aufgehoben.

6.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Pro-Platz-Pauschalen den aktuellen Kostenentwicklungen anzupassen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen		
X			JA	X	NEIN

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2004 mit 26,4Mio Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen UA 46 400	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Mittendorf	Unterschrift AL
-------------------------------	-----------------------------------	-----------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
---	--------------	--------------

Begründung

Rechtliche Grundlagen

- §§ 22 bis 24 SGB VIII
- § 78 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003

Die Abgabe der Einrichtungen der Kinderbetreuung und der Jugendhilfe an Freie Träger stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der Haushaltskonsolidierung dar. Aus der Übertragung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Einsparungen in Höhe von 2,3 Millionen Euro (davon 1,1 Mio Euro Einsparungen von Sach- und Personalkosten über alle Ämter) veranschlagt (Maßnahme 26 im Rahmen der DS 0058/03).

Der Beteiligungsprozess der Freien Trägern nach § 78 SGB VIII hat ergeben, dass seitens der Träger ein unerwartet hohes Interesse zur Übernahme von städtischen Einrichtungen besteht. Bei entsprechend erfolgreichem Verhandeln geht das Dezernat V davon aus, sämtliche Einrichtungen (83 Kinderbetreuungseinrichtungen inklusive der Außenstellen sowie 15 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen) in einer Kampagne zu oben genannten Konditionen in Freie Trägerschaft abgeben zu können. Gestützt wird dieses Vorhaben inzwischen durch die Diskussion und Beschlussfassung des Stadtrates zum Antrag A 0091/03.

Die Einsparung der oben benannten Summe schlägt sich nicht in der Qualität der Betreuung nieder. Zunächst sind durch die Freien Träger 5% Eigenanteil zu erbringen. Weiter verspricht sich die Stadt Synergieeffekte bei den freien Trägern. Schließlich haben die Freien Träger die Möglichkeit Drittmittel (Fördergelder, Spenden etc.) aus Quellen zu schöpfen, die der Kommune nicht zugänglich sind.

Somit wird seitens der Verwaltung mit dem Prozess der Übertragung der Einrichtungen in die Freie Trägerschaft die prinzipielle Chance gesehen, die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung durch Nutzung struktureller Vorteile zu erbringen und nicht durch inhaltliche Einschränkung von Leistungen der Jugendhilfe.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang des Projektes durch die Projektleitung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

Zur Auswahl der Träger

Mit dem Beteiligungsverfahren nach § 80 SGB VIII wurden die bestehenden Träger, Vereine und Interessengruppen aufgefordert sich um die Trägerschaft von derzeit kommunalen Einrichtungen zu bewerben. Darüberhinaus wurde in Absprache mit Personalrat und Gewerkschaften auch die Option eröffnet, die LeiterInnen der Einrichtungen für die Übernahme einer Trägerschaft in Eigenregie zu qualifizieren. In Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger „Arbeit und Leben“ wurden in diesem Sinne 25 EinrichtungsleiterInnen/ErzieherInnen fortgebildet. Aus dieser Fortbildung befinden sich drei Trägerstrukturen teilweise in Kooperation mit bestehenden Strukturen (Fördervereine etc.) unterschiedlicher Rechtsform in Gründung.

Zum 26.5.2003 waren die Interessenbekundungen und die Betreiberkonzepte beim Jugendamt einzureichen. Bedingung für die Wertung der Angebote war, dass der zukünftige Träger in Kenntnis gesetzt wurde, mit seinen Kosten um 5% unter den bisherigen mittleren Kosten pro Betreuungsplatz einer durch die Stadt betriebenen Einrichtung bleiben zu müssen.

Bis auf fünf wurden für alle Einrichtungen Angebote durch einen oder mehrere Träger abgegeben. Unter den Bietenden für die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Einrichtungen der Jugendhilfe (KJFE) sind insgesamt 36 verschiedene Träger vertreten.

Im Verlauf des Juni 2003 wurden die Konzepte durch die Träger im Rahmen von 10 sogenannten Regionalkonferenzen den LeiterInnen und ErzieherInnen der Einrichtungen, den Elternkuratorien sowie den Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit vorgestellt und mit Voten versehen. Die Voten waren bis zum 30.06.2003 abzugeben.

Die Bewerbungen wurden unter Würdigung der Bewertungen durch das Jugendamt sowie der Voten von Eltern und MitarbeiterInnen im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und mit Empfehlungen versehen:

	Kinderbetreuung	KJFE
beabsichtigte Schließungen	11	3
Voten von Eltern, MitarbeiterInnen und UA Jugendhilfeplanung übereinstimmend	39	2
Voten differierend; Verhandlung eines Interessenausgleichs erforderlich	14	2
besonderer Klärungsbedarf bzw. keine Bewerbungen eingegangen	19	7
geplante Selbstverwaltung		1
Summe	83	15

Aus dieser Situation heraus wurde dann angestrebt, in einer einzigen Kampagne alle Kinderbetreuungseinrichtungen und KJFE in Freie Trägerschaft abzugeben. An das o.g. Verfahren wurde deshalb eine Phase 2 angeschlossen, in der versucht werden sollte nochmals für die bisher unbeworbenen Einrichtungen doch noch Interessenten zu gewinnen, sowie für diejenigen Einrichtungen Bewerber zu finden, die in der ersten Phase aus unterschiedlichen Erwägungen (z.B. mittelfristige Schließungen) heraus nicht zur Übernahme angetragen worden waren.

Die Andienung der KJFE an die Freien Träger wurde einem analogen Verfahren mit identischem Terminablauf unterzogen. Für 3 der 15 Einrichtungen liegen konsensuale Voten vor, die Bewerbungen für die übrigen Einrichtungen sind aus verschiedenen Gründen streitig. Zu beachten ist weiterhin, dass die Finanzierung der KJFE einem anderen Regime unterliegt als die Kinderbetreuungseinrichtungen (10% Eigenanteil durch den Träger zu erbringen, Umfang des Leistungsangebotes obliegt dem Ermessen des Stadtrates etc.)

Für die Phase 2 wurden Anfang September ebenso wie in der Phase 1 im Rahmen von sog. Regionalkonferenzen den Bewerbern die Gelegenheit gegeben, sich vor den Eltern und der Belegschaft zu präsentieren. Das Bewertungsverfahren erfolgt analog der Phase 1. Am 13. Oktober hat der Unterausschuss Jugendhilfeplanung seine Empfehlungen zu den im Rahmen der Phase 2 abgegebenen Bewerbungen abgegeben.

Der Sachstand fußend auf den Voten des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und die daraus resultierende Trägerlandschaft für die Landeshauptstadt Magdeburg ist in den Anlagen 2 bis 4 dargestellt.

zum weiteren Vorgehen:

Da im vorliegenden Prozess alle Einrichtungen an nach dem derzeitigen Stand 18 verschiedene Träger abgegeben werden, schlägt die Verwaltung vor, dass durch den Stadtrat der anliegende Rahmenvertrag sowie die in den Beschlusspunkten 2 bis 6 formulierten Grundsätze beschließt. Die Spezifika sowohl bezogen auf die Liegenschaften als auch in Bezug auf den künftigen Träger werden nach der Beschlussfassung der Zuordnung der Einrichtungen durch den Stadtrat in diesem Rahmen von der Verwaltung im Detail ausverhandelt.

Auf folgende Verhandlungsprinzipien und potentielle Risiken des Gesamtprozesses möchten wir gesondert informieren:

- ***Prinzip Besitzstandswahrung***

Die tarifvertraglichen und arbeitsvertraglichen Regelungen der Freien Träger differieren in unterschiedlichem Maß von der in der LH MD gewährten Vergütung. So weit es sich dabei um Abweichungen nach unten handelt, ist das Verhandlungsziel jeweils die Wahrung des Besitzstandes für die MitarbeiterInnen.

- ***Koppelung an die Kapazitätsplanung der Stadt***

Die Kapazitäten der Kinderbetreuung bedürfen auch in der Zukunft einem Mindestmaß an Steuerung. Es ist deshalb vorgesehen, die maximal vorzuhaltenden Angebote vertraglich an die jeweilige Kapazitätsplanung der Stadt zu koppeln. Dies bedeutet einen Eingriff in die Autonomie der Träger.

- ***Überleitung von Altersteilzeitkräften an die Freien Träger***

Vom Grundsatz her sollen die Altersteilzeitkräfte(ATZ), sofern sie sich zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht in der Ruhephase befinden, mit an die Freien Träger übergehen.

Dies bedeutet, dass die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Ruhephase befindlichen Arbeitsverhältnisse bis zu ihrem Ende bei der Stadt abgewickelt werden sollen. Für diejenigen MitarbeiterInnen, deren Ruhephase kurze Zeit nach dem gedachten Übergang ist eine den Wünschen der MitarbeiterInnen ausgerichtete Übergangslösung angestrebt.

Aus diesem Grund wurde seit feststand, dass alle Einrichtungen in Freie Trägerschaft gegeben werden sollen, im Bereich der ErzieherInnen keine weiteren ATZ-Verträge geschlossen. Die dazu gehörigen Erhebungen laufen parallel. Daraus resultierender Aufwand wird den Effekt der Haushaltskonsolidierung zunächst schmälern. Zu dieser Problematik wird die Verwaltung im Rahmen der Quartalsberichterstattung zur Haushaltskonsolidierung im Detail berichten.

- ***Zusatzversorgungskasse (ZVK)***

Der Umfang und der Zeitraum in dem die Stadtverwaltung derzeit Leistungen privatisiert führt dazu, dass der ZVK spürbare Beitragszahlungen entgehen. Soweit diese Zahl auf einen Zeitraum von 1-2 Jahren kalkuliert die Größenordnung von 10 % er-

reicht oder überschreiten sollte, besteht die Gefahr, dass die ZVK qua Satzung Ausgleichszahlungen fordern könnte. Im vorliegenden Fall wurden diese als Einmalzahlung in einer Höhe von maximal 10.000 Euro/Person avisiert. Im Prozess der Übertragung der Einrichtungen ist deshalb sorgfältig darauf zu achten, dass diese Marge möglichst nicht überschritten wird. Diejenigen Träger, bei denen es hier zu Problemen kommen könnte, werden deshalb an den Schluss des Übertragungsprozesses gestellt werden müssen, da erst dann erkannt werden kann ob und welches Risiko diesbezüglich verbleibt.

- **Querschnittspersonal**

Da im vorliegenden Prozess alle Einrichtungen in einer sehr kurzen Zeitspanne aus der Stadtverwaltung ausgegliedert werden, kommt es auch zu einem spürbaren Wegfall von Aufwand in den Querschnittsbereichen. Die Hausmeister (technisches Personal; 23 Stellen) können nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens wohl problemlos übergeleitet werden. Schwieriger wird es mit den Stellen aus der Kernverwaltung (17 Stellen), da hier neben den arbeitsrechtlichen Problemen die Arbeitsplatzprofile sich deutlich von denen der Stadtverwaltung unterscheiden. Ziel ist es gleichwohl auch aus diesem Bereich ein entsprechendes Stellenäquivalent an die Freien Träger abzugeben. Sollte dies nicht im erforderlichen Umfang glücken bzw. vertritt der Träger die Auffassung, dass die zusätzlichen Aufgaben ohne die Mitnahme städtischen Personals bewältigen zu können, soll eine entsprechende Reduzierung in den Pauschalen erfolgen.

- **Personalüberhänge**

Ein Personalüberhang ist gemäß Beschlussvorschlag 4 auszuschließen, weil Personalüberhänge zu Personalkostenmehrausgaben führen würden, pro ErzieherInnenstelle für das Jahr 2004 durchschnittlich mit 2.800 Euro pro Monat und Arbeitnehmer und für das Jahr 2005 durchschnittlich mit 3.000 Euro pro Monat und Arbeitnehmer zu kalkulieren wären.

Aufgrund des geltenden Tarifvertrages mit einer Laufzeit bis zum 31. Juli 2005 sind betriebsbedingte Kündigungen derzeit nicht möglich. Eine Kündigung des Tarifvertrages wäre frühestmöglich zum 31.12.2004 möglich. Ein arbeitsrechtliches Druckmittel besteht damit nicht. Bei drohenden Personalüberhängen müsste der Übertragungsprozess zeitlich gestreckt werden, da dann nur die natürliche Fluktuation zur Bereinigung zur Verfügung stünde. Deshalb wird bei der Gestaltung des Prozesses sehr großes Gewicht auf das Aushandeln eines Konsenses Wert gelegt.

zu Beschlusstext Nr. 5 und 6

Mit der Drucksache DS 0890/02 wurde nicht nur das prinzipielle Vorgehen zur Einführung der Pauschalen beschlossen, sondern auch die Pauschale der Höhe nach bestimmt. Seit der Beschlussfassung zu der o.g. Drucksache haben sich jedoch einige Änderungen ergeben, die sich kostenreduzierend auswirken (z.B. Vergabe der Reinigungsleistungen), so dass diese zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierung in den Pauschalen angepasst werden sollten. Von einigen Trägern wurde bereits mündlich erklärt, dass keine Bereitschaft besteht, Querschnittspersonal zu übernehmen. In diesen Fällen sollten die Pauschalen entsprechend nach unten korrigierbar sein.

Insofern empfehlen wir, die Beschlussfassung zur Höhe der Pauschalen in diesem einen Punkt aufzuheben und im Sinne des anliegenden Rahmenvertrages neu zu bestimmen. Ebenso können die Träger im laufenden Jahr Anträge zur Defizitfinanzierung stellen, sofern die anererkennungsfähigen Kosten den erbrachten Eigenanteil von 5% nachweisen.

Zukünftig werden laut anliegendem Rahmenvertrag durch den Stadtrat oder den Jugendhilfeausschuss Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge beschlossen. Die Pauschalen sollen in Abständen neu verhandelt werden, werden aber aus heutiger Sicht für die kommenden 5 Jahre als auskömmlich erachtet.

Zeitlicher Ablauf

Die zu übertragenden Einrichtungen wurden in 3 Gruppen unterteilt. In die erste Gruppe wurden diejenigen Träger und Einrichtungen eingeteilt, bei denen die Voten von Eltern, Mitarbeitern und Jugendhilfeausschuss einhellig waren und die in Bezug auf alle anderen relevanten Fragen (Zusatzversorgungskasse etc.) einen geringen Klärungsbedarf erwarten ließen.

Es ergeben sich folgende mögliche Übertragungstermine der einzelnen Cluster zu

Cluster 1	01.02.2004
Cluster 2	01.04.2004 (wird das Gros der Einrichtungen betreffen)
Cluster 3	01.07.2004

Finanzielle Auswirkungen

In Vorbereitung der Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung und der zu erwartenden Abgabe von Einrichtungen in die Freie Trägerschaft wurde bereits im Jahr 2002 damit begonnen sämtliche Kosten für den Bereich der Kinderbetreuung in einen gesonderten Unterabschnitt (46400) zusammenzuführen. Letzteres ist mit dem Haushalt 2004 vollzogen.

Die einrichtungsbezogene Ermittlung des Zuschussbedarfs ab 2004 ist in der Anlage 5 dargestellt.

Die Anlage 5 unterstellt, dass alle Einrichtungen in die Freie Trägerschaft übertragen werden können und alle MitarbeiterInnen mitgehen. Die Umsetzung des Projektes erfolgt schrittweise und wird deshalb laufend fortgeschrieben. Die Berichterstattung zum Übertragungsprozess wird quartalsweise im Rahmen des Controllings zu den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erfolgen.

1. Mustervertrag
2. Übersicht Sachstand Bewerbungen der Träger zu Kinderbetreuungseinrichtungen fußend auf dem Votum des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
3. Übersicht Sachstand Bewerbungen der Träger zu KJFE fußend auf dem Votum des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
4. Übersicht über „Marktanteile“ der Träger fußend auf den Voten des Jugendhilfeausschusses
5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Rahmenvertrag

Teil I
zur Einrichtungsübergabe einer
kommunalen Kindertageseinrichtung
in freie Trägerschaft und Leistungssicherstellung
der Aufgabenwahrnehmung nach KJHG und KiFöG LSA

Teil II
zur Überlassung einer Liegenschaft

Teil III
zur Personalüberleitung

Teil IV
zur Finanzierung der Einrichtung

Zwischen der **Landeshauptstadt Magdeburg**
vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Dr. Trümper

- nachfolgend auch „Stadt“ genannt -

und dem

.....
.....
.....
vertreten durch

- nachfolgend „Träger“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Teil I

Einrichtungsübergabe

§ 1

Vertragsgegenstand und Nutzungszweck

- (1) Die Stadt überträgt dem Träger den Betrieb folgender Kindertageseinrichtung:

Name und Anschrift:

.....

.....

.....

.....

- (2) Der Träger übernimmt die Trägerschaft der in Absatz 1 genannten Einrichtung und verpflichtet sich, die Struktur der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (3) Die Einrichtung wird dem Träger zweckgebunden für die Betreibung einer Kindertageseinrichtung übergeben.
- (4) Die Trägerschaft umfasst alle Aufgaben der Verwaltung und Unterhaltung der Kindertageseinrichtung sowie der Betreuung für Kinder im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Gemäß §§ 3, 4, 22 ff und 80 SGB VIII i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA ist zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger eine enge Zusammenarbeit anzustreben.
- (2) Die jugendhilfeplanerische Gesamtverantwortung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung bedarf der Träger einer gültigen Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes und der Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

- (4) Die vom Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis legt die maximale Kapazität der Kindertageseinrichtung fest. Eine befristete Erhöhung der Kapazität kann bei bestehendem Bedarf in vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt schriftlich beantragt werden.
- (5) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der anspruchsberechtigten Kinder mit einem entsprechenden Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg sowie zur Gewinnung der haushaltstechnischen Planungssicherheit entscheidet der Jugendhilfeausschuss jährlich über die Kita-Bedarfsplanung.

Diese jährliche Bedarfsplanung stellt für die einzelnen Kindertageseinrichtungen diejenige Aufnahmekapazität fest, nach der die Stadt die entsprechenden finanziellen Mittel für die Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Pauschalen entsprechend dem Teil IV dieses Vertrages anmeldet und zur Ausreichung bringen kann.

Eine Erhöhung der Aufnahmekapazität laut Kita-Bedarfsplanung im laufenden Haushaltsjahr durch den Träger der Einrichtung ist nur nach vorheriger Einwilligung durch das Jugendamt der Stadt möglich. Dazu ist ein schriftlicher Antrag im Jugendamt der Stadt zu stellen.

Der Träger verpflichtet sich, sich den Vorgaben der Jugendhilfeplanung der Stadt anzuschließen und diesen nicht zuwider zu handeln.

§ 3

Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt unter Beachtung des Rechtsanspruches der Kinder auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG LSA und gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (nachfolgend „Kitasatzung“) in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsziele des Trägers, des Elternwillens und der maximalen Kapazität der Kindertageseinrichtung, die sich aus der Betriebserlaubnis bzw. der jeweils gültigen Kita-Bedarfsplanung ergibt.

Den Anspruch des Kindes auf einen ganztägigen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung stellt das Jugendamt der Stadt gemäß KiFöG LSA und gemäß der Kitasatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung in einem gesonderten Bescheid fest. Vorrangig sind Kinder aus Magdeburg zu betreuen.

- (2) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden (auswärtige Kinder) darf nur nach vorheriger Kostenerstattungszusage durch das Jugendamt der Stadt erfolgen. Voraussetzung ist insbesondere die Kostenübernahmezusage der leistungsverpflichteten Wohnsitzgemeinde.

Für die Erteilung der Kostenerstattungszusage der Stadt muss der Träger für jedes auswärtige Hortkind, das er beabsichtigt in seiner Einrichtung aufzunehmen, bis zum 31.12. des Vorjahres einen entsprechenden Antrag im Jugendamt der Stadt einreichen. Für auswärtige Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter muss dieser Antrag durch den Träger der Einrichtung einen Monat vor Aufnahme des Kindes im Jugendamt der Stadt gestellt worden sein.

- (3) Der Träger informiert das Jugendamt der Stadt über die tatsächliche Belegung seiner Kindertageseinrichtung in den einzelnen Monaten unter Verwendung des in der Anlage 1 zu Teil I beige-

fügten Formulars. Die in der Einrichtung betreuten Kinder aus anderen Gemeinden sind auf einem gesonderten Formular analog zur Anlage 1 zu Teil I aufzuführen.

- (4) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 2 Abs. 3 KiFöG LSA, die Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und Weltanschauung aufzunehmen.
- (5) Zur Absicherung des Rechtsanspruches der Kinder gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA und im Zusammenhang mit dem sich kurzfristig ergebenden Belegungsbedarf kann das Jugendamt der Stadt den Träger in Ausnahmefällen zur Überbelegung und zur vorzeitigen Aufnahme eines Kindes verpflichten.

§ 4

Rechtsanspruchsprüfung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet, Kinder aufzunehmen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg haben und über einen Rechtsanspruch auf Betreuung verfügen.
- (2) Bei Aufnahme von Kindern bis zum Schuleintritt mit einem Rechtsanspruch auf einen erhöhten Betreuungsumfang (Ganztagsplatz) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a KiFöG LSA müssen die Eltern in Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 1a KiFöG LSA einen aktuellen Bescheid des Jugendamtes der Stadt über die Feststellung eines Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung sowie dessen Umfang dem Träger der Einrichtung vorlegen.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, von den Eltern mindestens die Einnahmen aus Elternbeiträgen zu erheben, die der vom Jugendhilfeausschuss oder Stadtrat empfohlenen Höhe entsprechen.
- (2) So lange es noch kommunale Kindertageseinrichtungen gibt, wird die Mindesthöhe der Elternbeiträge in der Kitasatzung der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzt.

§ 6

Verträge

Der Träger verpflichtet sich, in die zum Zeitpunkt der Übertragung die Einrichtung betreffenden und noch gültigen Verträge einzutreten. Der Träger verpflichtet sich, die zur Betreuung der Einrichtung notwendigen Verträge abzuschließen, soweit diese nicht schon zum Zeitpunkt der Übertragung bestehen. Die Stadt übergibt dem Träger dazu alle notwendigen Unterlagen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertragsteil tritt am in Kraft und ist unbefristet.
- (2) Der Vertrag kann von jeder vertragsschließenden Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden.
- (4) Im übrigen gelten die in den anderen Teilen dieses Vertrages angeführten Kündigungsgründe und -fristen.
- (5) Der Stadt steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht für den Vertragsteil I zu, wenn einer der Vertragsteile nach den dortigen Kündigungsregelungen kündbar ist

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich aus den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen Veränderungen ergeben, die Inhalte dieses Vertrages berühren, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der vorliegende Vertrag den gesetzlichen Regelungen angepasst oder aufgehoben wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar werden oder sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine neue vertragliche Regelung zu treffen, die dem Sinn der unwirksam oder anfechtbar gewordenen Bestimmung entspricht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für das gesamte Vertragswerk ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

Anlagen Teil I:

- Anlage 1 zu Teil I – Formular zum Berichtswesen zur Kindertagesbetreuung freier Träger

Teil II

Liegenschaftsüberlassung

(Leihvertrag)

Präambel

- (1) Auf der Grundlage des in der.....Sitzung gefassten Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg, Beschluss Nr.vom.....wird der nachstehende Leihvertrag geschlossen.
- (2) Der Träger hat unverzüglich nach Vertragsabschluss (spätestens zum Ablauf des Folgemonats nach Vertragsabschluss) und alle 3 Jahre (spätestens zum Ablauf des Monats entsprechend Vertragsabschluss) eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 1

Vertragsgegenstand/Leihobjekt

- (1) Die Stadt Magdeburg ist Eigentümerin des Objektes auf dem Grundstück in Adresse, Flur, Flurstück, Der Lageplan des Grundstücks ist als Anlage 1 zu Teil II Vertragsbestandteil.
- (2) Vertragsgegenstand (Leihobjekt) ist das Gebäude gemäß Abs. 1 (genaue Bezeichnung des Objektes) mit dem dazugehörigen Grundstück. Die Gesamtgrundstücksfläche beträgtm². Das Gebäude* mit einer Größe von m² Nettogrundrissfläche und die dazugehörigen Außenanlagen evtl. nähere Bezeichnung sind im Lageplan (Anlage1 zu Teil II) gelb markiert. (*variabel, Gebäude oder bestimmte Gebäudeteile, Etagen)
- (3) Das Gebäude und die Außenanlagen werden dem Träger mit einer Grundausstattung an Inventar und Einrichtungsgegenständen gemäß Anlage 2 zu Teil II übergeben. Die Anlage 2 ist Vertragsbestandteil. (gebäudespezifisch - soweit zutreffend)
- (4) Das am Tag der Übergabe von den Vertragsparteien erstellte und unterzeichnete Übergabeprotokoll ist als Anlage 3 zu Teil II Vertragsbestandteil. Aufzunehmen sind u. a. der Zustand der Räume, Art und Anzahl der Einbauten, Versorgungseinrichtungen sowie Schäden und Mängel am Leihobjekt.
- (5) Der Träger übernimmt das Leihobjekt in dem besichtigten und derzeitigen Zustand. Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften gehen zu Lasten des Trägers.
- (6) Aus dem Vorhandensein von Schäden oder Mängeln des Leihobjektes, einschließlich derer, die nicht in das Protokoll aufgenommen sind, kann der Träger keine Rechte gegen die Stadt herleiten.

§ 2**Zweck der Nutzung/Nutzungsbeschränkung**

- (1) Die Stadt gestattet dem Träger den unentgeltlichen Gebrauch des im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Betriebsführung einer (Benennung der Einrichtung) unter Einhaltung der Gesetze zur Kinderförderung, insbesondere des Kinder- und Jugendgesetzes gemäß SGB VIII. (Evtl. Erläuterung des Nutzungszwecks). Das Leihobjekt wird als (Name der Einrichtung) geführt. Die Betriebsführung der Einrichtung steht im Einklang mit der Satzung (abhängig von Rechtsform des Trägers) des Trägers. Satzungsänderungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Träger darf das Grundstück und die Räumlichkeiten nur zu dem im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zweck nutzen. Eine Überlassung oder Untervermietung, auch von Teilen, an Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (3) Bei Überlassung des Leihobjektes, unbeschadet einer Einwilligung, auch von Teilen, an Dritte, kommt der Träger für jegliches Verschulden des Dritten im Sinne des Vertrages auf.
- (4) Der Träger hat den Betrieb im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme so zu führen, dass sich hieraus keine Störungen gegenüber Dritten und der benachbarten Objekte (evtl. präzisieren) ergeben. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 ist entsprechend der inhaltlichen Aufgabenübertragung zum Zwecke des Betriebs einer (Benennung der Einrichtung) nach außen sicher zu stellen. Eventuell zu erteilende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die Erfüllung gesetzlicher, satzungsmäßiger, behördlicher oder sonstiger Auflagen die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sind Sache des Trägers und gehen zu seinen Lasten.
- (5) Der Träger ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt berechtigt, bauliche Maßnahmen und Veränderungen vorzunehmen. Die Einwilligung für bauliche Maßnahmen und Veränderungen ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die Stadt ausreichend Zeit für die Prüfung hat. Der Träger haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.
Für bauliche Maßnahmen und Veränderungen, unbeschadet einer Einwilligung, hat der Träger eine Dokumentation z. B. über Bestandsplanung, Leitungspläne, Wartungspläne anzulegen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
Für die baulichen Maßnahmen und Veränderungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Der Träger hat die Hausordnung und einen Evakuierungs- und Rettungsplan auf seine Kosten für das Gebäude und die dazugehörigen Außenanlagen zu erstellen und an geeigneten Stellen auszuhängen. Regelungen zum Rauchverbot sind in der Hausordnung zu treffen. Der Träger übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung. Die Hausordnung ist der Stadt vor Inkraftsetzung zur Kenntnis zu geben.

§ 3**Dauer der Leihe/Kündigung des Leihvertrages**

- (1) Das Leihverhältnis wird für den Zeitraum von 25 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt beiderseitig 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

- (3) Bei einer Fortsetzung der Leihe über den vertraglichen Zeitraum hinaus, sind Neuverhandlungen aufzunehmen und ein neuer Vertrag abzuschließen. Ist der Abschluss eines Neuvertrages gewünscht, so ist dies 12 Monate vor Beendigung des bestehenden Leihvertrages von Seiten der Stadt oder des Trägers schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag berechtigen die Stadt nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung gemäß § 3 Abs. 5.
- (5) Der Verleiher (Stadt) kann die Leihe außerordentlich fristlos kündigen, wenn
- er infolge eines nicht vorhersehbaren Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
 - der Entleiher (Träger) einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
 - der Entleiher (Träger) nicht gemäß Präambel Abs. 2 oder auf Anforderung eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit vorlegt,
 - der Entleiher (Träger) zahlungsunfähig ist, was des Nachweises bedarf.

§ 4

Entgelte/Nebenkosten

- (1) Die Stadt gestattet dem Träger den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgegenstand unentgeltlich zu gebrauchen.
- (2) Der Träger hat die in der Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung genannten Kosten sowie gesetzlich neu hinzukommende Kosten für den Vertragsgegenstand gemäß § 1 selbst zu tragen.
- (3) Die Verträge für direkt abzurechnende Kosten z. B. Müllentsorgung, Reinigung, Wartung der technischen Anlagen sind von dem Träger unmittelbar mit den entsprechenden Unternehmen abzuschließen und dorthin abzurechnen.
- (4) Dem Träger ist bekannt, dass die Wärmeversorgung durch die Städtischen Werke Magdeburg (SWM), auf der Grundlage des Vertrages über die Übernahme von Wärmeversorgungsanlagen sowie über die Versorgung mit Nutzwärme, erfolgt. Die bestehende Vertragsbeziehung wird akzeptiert. (soweit zutreffend)
- (5) Die Verträge für (Wärme – gebäudespezifisch zu prüfen), Strom, Wasser/ Abwasser und Niederschlag behalten ihre Gültigkeit. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt direkt von der SWM an den Träger.(soweit zutreffend)
- (6) Kosten für Grundsteuer oder für Leistungen, die nicht direkt zwischen einem Unternehmen und dem Träger abgerechnet werden können, werden durch die Stadt abgerechnet. Für diese Kosten wird monatlich eine Vorauszahlung, spätestens am dritten Werktag porto- und spesenfrei, an die nachfolgende Bankverbindung Konto BLZ..... bei derunter Angabe des Kassenzzeichens als Verwendungszweck, fällig. Für die fristgerechte Zahlung kommt es darauf an, dass der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt verzeichnet ist. Die Höhe der Vorauszahlung wird bis zur ersten Abrechnung dieser Nebenkosten auf**EUR** monatlich festgelegt. Die Vorauszahlung kann nach der Abrechnung dieser Nebenkosten jeweils neu angepasst werden. (soweit zutreffend)

- (7) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei der Einführung einer betriebswirtschaftlichen Verwaltung der Gebäude von Seiten der Stadt eine Vertragsanpassung möglich ist.

§ 5

Instandhaltung/Instandsetzung/Schönheitsreparaturen

- (1) Mängel am Vertragsgegenstand aus baulichen Maßnahmen, die vor der Übergabe des Leihobjektes durchgeführt wurden und wo Gewährleistungsansprüche bestehen, sind der Stadt sofort anzuzeigen. Für die Behebung dieser Mängel ist die Stadt verantwortlich.
- (2) Für die Dauer des Vertragsverhältnisses ist der Träger verantwortlich und trägt die Kosten für Maßnahmen der Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 des Gebäudes und der Außenanlagen. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bleiben unberührt. Verursacht der Träger oder ein von ihm Beauftragter einen Schaden bei der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der DIN 31051 sowie Schönheitsreparaturen, so trägt der Träger die Kosten für die Behebung.
- (3) Der Träger ist für die Instandhaltung von Inventar und Ausrüstungen sowie deren Ersatz verantwortlich.
- (4) Schönheitsreparaturen sind vom Träger auf seine Kosten zu übernehmen.
Zu den Schönheitsreparaturen gehören insbesondere der Anstrich von Decken, Wänden, Holzteilen und Heizkörpern mit Heizrohren sowie das Tapezieren innerhalb der Räumlichkeiten. Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht, dem Zweck entsprechend regelmäßig auszuführen, wenn das Ansehen der Räume mehr als unerheblich durch den Gebrauch beeinträchtigt ist.

§ 6

Versicherungen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, alle für seine Tätigkeit erforderlichen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung ist der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Die Stadt schließt eine Gebäudefeuerversicherung (Feuer, Blitzschlag, Explosion) sowie die gesetzliche Gebäudehaftpflichtversicherung ab. Die Kosten dieser Versicherungen sind durch den Träger zu tragen und werden dem Träger durch die Stadt in Rechnung gestellt.
- (3) Des Weiteren ist der Träger berechtigt, darüber hinausgehende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Trägers und ist durch diesen eigenverantwortlich vorzunehmen.

§ 7

Haftung/Verkehrssicherungspflicht/Anliegerpflicht

- (1) Die Stadt überträgt die Verkehrssicherungspflicht für das unter § 1 näher bezeichnete Grundstück auf den Träger. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere die regelmäßige Reinigung und die Pflicht, bei Schnee und Eis zu räumen und zu streuen.
- (2) Die Anliegerpflicht übernimmt der Träger für den „(farblich z.B. grün)“ gekennzeichneten Bereich im Lageplan Anlage 1. Dies beinhaltet entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung, die Reinigung des angrenzenden Teils der öffentlichen Straße sowie die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis.
- (3) Der Träger stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die durch den Träger, seine Bediensteten und Beauftragten verursacht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Schäden vorsätzlich durch die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte verursacht wurden.
- (4) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt sofort verkehrsgefährdende Zustände im Gebäude und auf dem dazugehörigem Grundstück sowie auf den Flächen gemäß § 7 Abs. 2 anzuzeigen. Erfolgt eine verspätete Anzeige, haftet der Träger für die Folgeschäden.

§ 8

Betreten des Grundstückes/Mängel

- (1) Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück und das Gebäude zu jeder Geschäftszeit und in Begleitung Dritter zu betreten.
Ein generelles Zutrittsrecht gilt in Havarie- und Notfällen.
- (2) Dabei festgestellte Mängel sowie alle sonst auftretenden Mängel (vgl. § 5 Abs. 2) sind vom Träger auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Träger dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Trägers zu veranlassen.

§ 9

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Träger ist verpflichtet das Leihobjekt (vgl. § 1) gemäß § 604 BGB nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem übernommenen oder einem gleichwertigen Zustand zurück zu geben. Maßgeblich für die Rückgabe des Leihobjektes ist das Übergabeprotokoll gemäß § 1 Abs. 4, welches den Ursprung des Leihobjektes dokumentiert.
- (2) Ist das Leihobjekt nicht in dem vertragsgemäß festgeschriebenem Rückgabestatus, so hat der Träger einen Wertausgleich zu leisten, in Höhe der Kosten, die von Seiten der Stadt aufzubringen sind, um das Leihobjekt in diesen vertragsgemäßen Rückgabestatus zu bringen.
- (3) Der Träger hat das Recht von ihm eingebrachte und endgültig selbst finanzierte Bestandteile wegzunehmen, wenn diese bei der Entfernung das Gebäude nicht funktionsunfähig machen. Der Träger hat auf Verlangen der Stadt die Pflicht von ihm eingebrachte Bestandteile wegzunehmen, wenn diese bei der Entfernung das Gebäude nicht funktionsunfähig machen.

Abweichende Vereinbarungen für Aufwendungen (vgl. § 2 Abs. 5) bleiben unberührt. Ansonsten gehen eingebrachte Bestandteile des Gebäudes entschädigungslos auf die Stadt über.

Der Träger ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt bei der Beendigung des Leihverhältnisses den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

- (4) Für alle baulichen Maßnahmen und Veränderungen, unbeschadet einer Einwilligung, ist der Träger verpflichtet, eine ordnungsgemäße Dokumentation z. B. über Vertragspartner, Gewährleistungsfristen, Bestandsplanung, Leitungspläne, Wartungspläne bei Rückgabe des Leihobjektes an die Stadt zu übergeben.

§ 10

Schadensersatzanspruch

- (1) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Träger, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- (2) Ersatzansprüche des Verleihers und Entleihers verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Verleiher das Leihobjekt zurück erhalten hat.

§ 11

Aufwendungsersatzanspruch

- (1) Aufwendungen, die der Träger in den Vertragsgegenstand leistet, werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Abweichend hiervon können der Träger und die Stadt für Aufwendungen in das Grundstück Entschädigungen vereinbaren. Diese werden jedoch nur dann gezahlt, wenn es sich um tatsächliche Aufwendungen des Trägers handelt.
- (3) Nicht entschädigt werden Aufwendungen aus Mitteln der öffentlichen Förderung sowie Arbeitsleistungen, die im Rahmen von Vereinstätigkeit oder im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres oder ähnlichem erbracht werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 13 Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und die anlässlich dieses Vertrags zu erbringen sind ist Magdeburg.

Das Leihverhältnis wird mit Wirkung vom geschlossen.

Anlagen Teil II:

- Anlage 1 zu Teil II - Lageplan des Grundstückes
- Anlage 2 zu Teil II - Grundausrüstung an Inventar und Einrichtungsgegenständen
- Anlage 3 zu Teil II - Übergabeprotokoll

Teil III

Personalüberleitung

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Überleitung des Personals der Einrichtungen sowie des Personals von Querschnittsämtern/
Bereichen, die vom Betriebsübergang betroffen sind



auf der Grundlage des § 613 a BGB an ...

§ 2

Stichtag

Die nachfolgenden Regelungen gelten mit Übertragung der aufgeführten Einrichtungen an den ...

Stichtag im Sinne dieser Vereinbarung ist der ...

§ 3

Eintritt in die Arbeitsverhältnisse

- (1) Der Träger tritt gem. § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis der Beschäftigten aus § 1 dieses Vertrages ein.
- (2) Die Namen der zu übernehmenden MitarbeiterInnen ergeben sich aus der Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist.
- (3) MitarbeiterInnen, die einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben und sich am Stichtag bzw. während der auf den Stichtag folgenden 4 Monate in der Freizeitphase befinden bzw. in diese eintreten, sind vom Betriebsübergang ausgeschlossen.
- (4) Aus Anlass der Überleitung der Beschäftigten wird keine neue Probezeit begründet. Kündigungen aus betrieblichen Gründen sind für die Dauer eines Jahres nach Vertragsabschluss ausgeschlossen.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, die anerkannten Beschäftigungszeiten anzurechnen, insbesondere bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen.
- (6) Hinsichtlich der Vergütung und Urlaubsregelung wird die Wahrung des Besitzstandes bis zum 31. 07. 2005 festgeschrieben.

Alternativ

Sind die tariflichen Bedingungen hinsichtlich Vergütung und Urlaubsregelung beim Freien Träger günstiger, sind diese auf die übergegangenen MitarbeiterInnen anzuwenden.

- (7) Bestehende Verträge zu vermögenswirksamen Leistungen werden weiter fortgeführt, sofern sie der Gesetzeslage entsprechen.
- (8) Der Träger verpflichtet sich, die AN zu den derzeit geltenden Bedingungen des Tarifvertrages zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14. Mai 2003 zu übernehmen.

§ 4

Versorgungsverpflichtung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt zu beantragen und die in der Anlage 1 bezeichneten, versicherten MitarbeiterInnen im Rahmen der Satzungsvorschriften weiter zu versichern.
- (2) Der Träger ist Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, bei der entsprechend § 14, Ziff. 4, der Satzung der ZVK SA ein Überleitungsabkommen zur ZVK SA besteht.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, im Einzelfall über eine Ausnahmeregelung zu entscheiden.

§ 5

Informationspflicht

- (1) Die Stadt unterrichtet jeden vom Übergang betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterin in einem Schreiben über die bevorstehende Überleitung. Dabei sind die Auswirkungen darzulegen, die die Überleitung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse haben. Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird mitgeteilt, dass durch den einzelnen Beschäftigten der Überleitung innerhalb einer Frist von 4 Wochen widersprochen werden kann.

Gleichzeitig ist dabei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass bei einem Widerspruch, sofern eine dem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsanspruch entsprechende Stelle nicht angeboten werden kann, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Gemeinsam durch den Träger und die Stadt werden die vom Betriebsübergang betroffenen MitarbeiterInnen auf einer Informationsveranstaltung über die Auswirkungen informiert.

§ 6

Personalakten

Im Zuge des Personalüberganges werden die erforderlichen Personalunterlagen der von diesem Vertrag erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf den Freien Träger übergehen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen übereignet.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Tatbestände der Personalüberleitung durch diesen Vertrag nicht geregelt, jedoch regelungsbedürftig sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Zusatzvereinbarungen zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entsprechen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (3) Allen überzuleitenden Beschäftigten ist ein Exemplar dieses Personalüberleitungsvertrages (ohne Anlage 1 zu Teil III) rechtzeitig vor dem Stichtag auszuhändigen. Spätestens eine Woche vor dem Stichtag fertigt die Stadt für die Einrichtung eine Liste der in den jeweiligen Einrichtungen beschäftigten MitarbeiterInnen, die dem Betriebsübergang noch nicht widersprochen haben und deren Arbeitsverhältnisse voraussichtlich zu übernehmen sind. Nach ihrer Fertigstellung wird diese Liste dem Vertrag angefügt und zum Bestandteil des Vertrages.
- (4) Aus den für den Personalübergang getroffenen Vereinbarungen können die übernommenen Beschäftigten unmittelbar Rechte ableiten, ohne dass es einer Änderung des Arbeitsvertrages bedarf.

Anlagen Teil III:

- Anlage 1 zu Teil III – Liste der MitarbeiterInnen

Teil IV

Einrichtungsfinanzierung

Präambel

Diesem Vertragsteil sind die Grundsätze und Vorschriften des achten Sozialgesetzbuches (SGB VI-II), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) sowie die diese Gesetze ergänzenden Vorschriften zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu Grunde gelegt.

Beide Vertragspartner schließen diesen Vertragsteil auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens und im Bewusstsein darüber, dass die in diesem Vertragsteil vereinbarte Finanzierung mit gemeinsamen praktischen Erfahrungen zu füllen ist.

Die Vertragsparteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses davon aus, dass die in diesem Vertragsteil vereinbarten Pauschalen eine ausreichende Finanzierung bis zum 31.12.2008 darstellen.

Allgemeines

Zur Sicherung der Betriebsführung der Kindertageseinrichtung werden zwischen der Stadt und dem Träger nach Maßgabe dieses Vertragsteils die einzelnen Pro-Platz-Pauschalen festgesetzt und dem Träger zur Finanzierung seiner Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Die jeweilige Platz-Pauschale wird pro belegtem Platz auf der Basis der angemeldeten Kinder gewährt.

§ 1

Finanzierungsgegenstand

- (1) Bezuschusst wird die Betriebsführung der im Teil I dieses Vertrages benannten Einrichtung.
- (2) Die gewährten Pro-Platz-Pauschalen sind auf die in der Anlage 1 zu Teil IV dieses Vertrages näher beschriebenen Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, ausgerichtet. Die Leistungsbeschreibung, in Form des durch den Träger entwickelten Konzeptes der Einrichtung, ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Leistungsbeschreibung wird vom Träger alle 2 Jahre aktualisiert, erstmals am tt.mm.jjjj und enthält Aussagen zu folgenden Unterpunkten:
 - Grundstruktur der Einrichtung
 - Leistungsbereiche
 - Alters- und Zielgruppen
 - statistische Grunddaten
 - Leitungskonzept (Freistellung, Aufgabenbereiche, Stellvertretung)
 - personelle/räumliche Grundausstattung

- Grundsätzliches Selbstverständnis
 - Leitbild
 - konzeptionelle Grundaussagen
 - Ziele
 - Methodische Grundlagen der pädagogischen Arbeit

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Methoden der Evaluation
 - Einsatz von qualitätssichernden Maßnahmen wie sozialpädagogische Praxisberatung, Fortbildung, Qualitätsentwicklungsbegleitung z.B. QZ, Supervision, interne Kommunikation

- besondere Angebote

- (3) Aus der Konzeption der Einrichtung leiten sich die Leistungen ab. Der Träger verpflichtet sich, qualitätssichernde Maßnahmen, wie in diesem Absatz beschrieben, regelmäßig und fortlaufend durchzuführen und zu dokumentieren. Ergebnisse aus Qualitätsfeststellungen fließen in die zweijährliche Überarbeitung der Leistungsbeschreibung ein.
- (4) Alle wesentlichen Änderungen der Konzeption hinsichtlich Art, Ziel oder Qualität sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Darüber hinaus hat der Träger sicherzustellen, dass die in den Einrichtungen gebildeten Teams die Arbeit am von der Stadt entwickelten Selbstevaluationsverfahren auch nach der Übertragung weiterführen können, bis ein neues Verfahren des Qualitätsmanagements mit dem Träger, dem Team der Einrichtung und den Elternvertretern vereinbart wurde.

- (5) Der Träger verpflichtet sich, sein Angebot als Leistung der Jugendhilfe unter Beachtung der städtischen Jugendhilfeplanung zu betreiben. Er gewährleistet, dass sein Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen nach §§ 22 ff SGB VIII geeignet und zweckmäßig ist. Grundlage für die Art und Weise der Betreibung ist die Konzeption gemäß Anlage 1 zu Teil IV in Verbindung mit der Jugendhilfeplanung und den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sowie des KiFöG LSA.
- (6) Der Träger ist verpflichtet an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten mitzuwirken, die von der Stadt zur Ausrichtung der Angebots- und Einrichtungsstruktur durchgeführt werden, sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage für den Stadtteil, in dem sich die Einrichtung des Trägers befindetet, abzugeben.

§ 2

Vertragslaufzeit dieses Vertragsteiles

Der Vertragsteil IV zur Einrichtungsfinanzierung wird für den nachstehenden Zeitraum geschlossen. Die Laufzeit beginnt am tt.mm.jjjj und endet am 31.12.2008. Spätestens 4 Monate vor Ablauf dieser Laufzeit muss der Träger zu diesem Teil des Vertrages mit der Stadt in neue Verhandlungen treten.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die gemäß § 4 dieses Vertragsteils festgeschriebene Pro-Platz-Pauschale wird monatlich im Voraus bis zum 15. Werktag überwiesen. Basis für den Überweisungsbetrag sind die vom Träger im 2 Monatsrhythmus jeweils im Voraus gemeldeten Plätze. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.

Für auswärtige Kinder, die gemäß § 10 dieses Vertragsteils vor Aufnahme dem Jugendamt anzuzeigen sind, wird die Pro-Platz-Pauschale nur dann gewährt, wenn eine entsprechende Kostenerstattungszusage durch das Jugendamt der Stadt abgegeben wurde. Dazu muss der Stadt die verbindliche Kostenübernahmeerklärung der leistungsverpflichteten Gemeinde vorliegen

- (2) Zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres werden die tatsächlich durch Betreuungsvertrag gebundenen Plätze durch das Jugendamt der Stadt überprüft. Dazu kann die Stadt auch Einsicht in die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge nehmen. Sollten sich auf Grundlage dieser Prüfung etwaige Rückforderungen ergeben, weil beispielsweise zu viele Kinder innerhalb des 2 Monatsrhythmus gegenüber der tatsächlich durch Betreuungsvertrag gebundenen Plätze an die Stadt gemeldet wurden, so verpflichtet sich der Träger die zuviel erhaltenen Pro-Platz-Pauschalen in vollem Umfang an die Stadt zurückzuerstatten.
- (3) Aus dieser vertraglichen Vereinbarung kann nicht geschlossen werden, dass auch nach Vertragsablauf mit einer Fortsetzung der Finanzierung gerechnet werden kann. Dieses Finanzierungsrisiko ist insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen z.B. für Mietobjekte oder für Personal zu berücksichtigen.

§ 4

Höhe der Pro-Platz-Pauschale und ergänzende Regelungen

- (1) Für den Vereinbarungszeitraum werden, sofern ein entsprechender Anteil an Querschnittspersonal durch den Träger übernommen wird, die nachstehenden durch den Stadtrat am 05.06.2003 mit der DS 0890/02 beschlossenen bereinigt um die aktuellen Kostenentwicklungen monatlichen Pro-Platz-Pauschalen vereinbart:

	monatliche Pro-Platz-Pauschale für eine Betreuungsdauer bis 5 Stunden (Halbtagsplatz)	monatliche Pro-Platz-Pauschale für eine Betreuungsdauer über 5 Stunden (Ganztagsplatz)
Krippenkind	352,00 €	532,00 €
Kindergartenkind	150,00 €	222,00 €
Hortkind	133,00 €	

- (2) Für den Vereinbarungszeitraum werden, sofern kein entsprechender Anteil an Querschnittspersonal durch den Träger übernommen wird, die nachstehenden durch den Stadtrat am 05.06.2003 mit der DS 0890/02 beschlossenen bereinigt um die aktuellen Kostenentwicklungen monatlichen Pro-Platz-Pauschalen vereinbart:

	monatliche Pro-Platz-Pauschale für eine Betreuungsdauer bis 5 Stunden (Halbtagsplatz)	monatliche Pro-Platz-Pauschale für eine Betreuungsdauer über 5 Stunden (Ganztagsplatz)
Krippenkind	337,00 €	511,00 €
Kindergartenkind	142,00 €	212,00 €
Hortkind	128,00 €	

- (3) Berücksichtigung bei der Ermittlung der Pro-Platz-Pauschale fanden die in der Einrichtung angefallenen Personal- und Sachausgaben, die zur unmittelbaren Vorhaltung des Betreuungsangebotes notwendig sind.
- (4) Die angegebene monatliche Pro-Platz-Pauschale wurde in Höhe von 95 von Hundert der über alle städtischen Kindertageseinrichtungen ermittelten Durchschnittskosten des Haushaltsjahres 2002 bereinigt um die aktuellen Kostenentwicklungen nach Abzug eines 5%igen Eigenanteils des Trägers sowie des jeweiligen Höchstbetrages der Elternbeiträge lt. Kitasatzung der Landeshauptstadt Magdeburg gebildet.
- (5) Der Träger hat von den Eltern mindestens den Betrag gemäß Teil I § 5 einzunehmen. Der Nachweis der Eltern zur Teilerstattung im Rahmen der Geschwisterkindregelung ist gegenüber dem Jugendamt der Stadt zu erbringen. In diesem Fall kann dem Träger der anteilige Elternbei-

trag gemäß Teil I § 5 durch die Stadt erstattet werden, sofern die Eltern im Jugendamt der Stadt eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben haben.

Darüber hinaus haben die Eltern die Möglichkeit beim Jugendamt eine Übernahme des Elternbeitrages im Sinne von Teil I § 5 (Mindestbeitrag) aufgrund sozialer Bedürftigkeit zu beantragen. Wenn die Eltern im Rahmen dieser Antragstellung beim Jugendamt eine Einwilligungserklärung unterschreiben, erstattet die Stadt dem Träger zusätzlich zu den Pro-Platz-Pauschalen die ihm durch diese Regelung entgangenen Elternbeiträge im Sinne von Teil I § 5 (Mindestbeitrag), da der Träger von den Eltern in diesem Fall nur den ermäßigten Elternbeitrag erheben darf.

- (6) Reicht die dem Träger entsprechend diesem Vertragsteil gewährte Pro-Platz-Pauschale nicht aus, um seine ihm entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der von ihm erhobenen Elternbeiträge sowie seines 5%igen Eigenanteils zu decken, so kann er sein so entstehendes Defizit im Rahmen einer gesonderten Antragstellung gemäß § 11 Abs. 4 KiFöG LSA gegenüber der Stadt geltend machen.

Dazu hat der Träger grundsätzlich einen Verwendungsnachweis unter Beifügung sämtlicher Belege im Jugendamt zur Prüfung einzureichen sowie die Entstehung des Defizits ausführlich zu begründen. Darüber hinaus ist durch den Träger darzustellen, dass das entstandene Defizit nicht durch eventuelle Rücklagenbildungen aus den zurückliegenden 5 Jahren ausgeglichen werden konnte.

- (7) Sobald der Träger über die Pro-Platz-Pauschalen hinaus eine Defizitfinanzierung der Stadt verlangt, verpflichtet sich der Träger die im Rahmen der Zuwendungsfinanzierung geltenden Limite für die nachstehend genannten Kostenarten nicht zu übersteigen.

Kostenart	Limit
Dienst- und Schutzbekleidung für technische Mitarbeiter	40,00 EUR pro Mitarbeiter und Jahr
Aus- und Fortbildung, Umschulung	26,00 EUR pro Erzieher/in und Jahr
Sonstige Verbrauchsmittel - bei unter 50 Kindern - bei unter 70 Kindern - bei unter 90 Kindern	180,00 EUR 255,00 EUR 300,00 EUR (jeweils pro Jahr)
Lernmittel - für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren - für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren - Ausgaben für Festtage	18,00 EUR 6,50 EUR 1,50 EUR (jeweils pro Kind und Jahr)
Bürobedarf - bei einer Kapazität bis 60 Kinder - bei einer Kapazität über 60 Kinder	100,00 EUR 150,00 EUR (jeweils pro Jahr)
Bücher und Zeitschriften	41,00 EUR pro Jahr

Das Jugendamt der Stadt prüft in diesem Zusammenhang auch die wirtschaftliche Verwendung der im Rahmen der Pro-Platz-Pauschalen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Sollten sich

auf Grundlage dieser Prüfung Anhaltspunkte ergeben, dass diese Mittel nicht in dem gebotenen Maße wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden, ist die Stadt berechtigt die Defizitfinanzierung in der beantragten Höhe zum Teil oder auch vollständig zu verwehren. Für die Personalkosten werden die jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen für die Kommunen als Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit und Notwendigkeit dieser Kosten herangezogen.

- (8) Die Kosten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert über 410,00 EUR sowie Investitionen an Gebäuden und Anlagen sind nicht Bestandteil der monatlichen Pro-Platz-Pauschale. Bei gewünschter Finanzbeteiligung seitens der Landeshauptstadt Magdeburg sind diese Mittel im Rahmen einer Projektförderung bis spätestens zum Monat April des Vorjahres beim Jugendamt zu beantragen.

Die Mitfinanzierung durch die Landeshauptstadt Magdeburg bei diesen Maßnahmen erfolgt nach positiver Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie nach Festlegung von Prioritäten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Träger einen Eigenanteil von 10 Prozent der Bruttoinvestitionssumme übernimmt.

- (9) Werden innerhalb der Einrichtung Kinder betreut, deren Unterbringung insgesamt oder in ihrem zeitlichen oder quantitativen Umfang aufgrund der Eingliederungshilfeleistungen entsprechend den §§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes erfolgt, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 5

Kostennachweis und Rücklagenbildung

- (1) Der Träger hat dem Jugendamt der Stadt jeweils zum Ende eines jeden Haushaltsjahres bis spätestens zum Ende des Monats März eine summarische Aufstellung über die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die erzielten Einnahmen vorzulegen (Anlage 2 zu Teil IV).
- (2) Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt sich das Wirtschaftsprüfungsteststat für die Einrichtung vorlegen zu lassen.
- (3) Der Träger ist berechtigt aus den gewährten Pro-Platz-Pauschalen Rücklagen für die Folgejahre zu bilden. Diese sind ausschließlich für den in diesem Vertrag festgeschriebenen Verwendungszweck innerhalb von 5 Jahren und vorrangig für folgende Maßnahmen einrichtungsbezogen einzusetzen:
- zur Anschaffung von technischen und übrigen Gegenständen für die Einrichtung mit einem Anschaffungswert über 410,00 EUR,
 - für größere Bauunterhaltungen,
 - für Investitionsvorhaben,
 - zum Ausgleich bei entstehenden Verlusten in den Folgejahren.
- (4) Bei allen neu zu führenden Verhandlungen zu diesem Vertragsteil sind die im Rahmen der Rücklagenbildung angesparten Mittel sowie deren geplante oder bereits erfolgte Verwendung gesondert darzustellen.

§ 6
Zuarbeit zur Haushaltsplanung

- (1) Für die Anmeldung der in den nachfolgenden Haushaltsjahren benötigten Haushaltsmittel sind Angaben des Trägers erforderlich, die der Berücksichtigung im durch den Stadtrat zu beschließenden Haushaltsplan der Stadt dienen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich dem Jugendamt der Stadt jährlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das Folgejahr eine Grobplanung der zu erwartenden Gesamtkosten seiner Einrichtung vorzulegen.
- (3) Für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt legt der Träger ebenfalls jährlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres eine Übersicht der voraussichtlichen Kostenentwicklung für den Zeitraum von 5 Jahren vor.

§ 7**Datenschutz**

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragende. Er wird seine Mitarbeiter entsprechend belehren.

§ 8**Fachpersonal**

Die Leistung gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertragsteils darf nur durch geeignete Fachkräfte im Sinne des § 21 Abs. 3 KiFöG LSA erbracht werden.

§ 9**Inventarverzeichnis**

- (1) Bei Übergabe der Einrichtung wird dem Träger durch die Stadt ein aktuelles Inventarverzeichnis nach Anlage 2 zu Teil II ausgehändigt, das dieser jährlich fortzuschreiben hat. Darin sind sämtliche Gegenstände beginnend mit einem Wert von 50,00 EUR bis 410,00 EUR sowie alle technischen Gegenstände und Büromaschinen mit einer Wertgrenze bis 410,00 EUR aufzunehmen. Für die bedarfsgerechte Vorhaltung weiterer betriebsnotwendiger Gegenstände hat der Träger Sorge zu tragen.
- (2) Die Stadt hat das Recht diese Unterlagen jederzeit beim Träger einzusehen oder sich eine entsprechende Zweitschrift fertigen zu lassen.
- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, das ihm überlassene Inventar oder die durch finanzielle Mittel der Stadt beschafften Wertgegenstände zu veräußern, soweit dies zu einem wirtschaftlichen Nachteil der Stadt führt. Die durch eine eventuelle Veräußerung erzielten Einnahmen sind ausschließlich für die Gewährleistung des in diesem Vertrag genannten Nutzungszweckes einzusetzen.

§ 10**Informationsrechte und -pflichten**

- (1) Den Mitgliedern des Stadtrates, des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie Beauftragten des Dezernates Jugend, Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg ist während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt in der geförderten Einrichtung zu ermöglichen.
- (2) Auf die finanziellen Leistungen der Stadt für die geförderte Einrichtung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren etc.) hinzuweisen.

- (3) Der Träger hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist, der Träger sich in Zahlungsunfähigkeit befindet, ein Insolvenzverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder als Freier Träger der Jugendhilfe nicht (mehr) bestehen oder sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Trägers gegenüber der Stadt ergeben haben.
- (4) Der Träger verpflichtet sich, vor Aufnahme von auswärtigen Kindern in seiner Einrichtung das Jugendamt der Stadt hierüber umgehend zu informieren.

§ 11

Sonderrechte der Stadt

- (1) Der Träger ermöglicht der Stadt ein jederzeitiges Prüfungsrecht seiner von ihm geführten Einrichtung. Dazu ist den Vertretern der Stadt der Zutritt zur Einrichtung sowie der Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen, insbesondere in die Belege zur Haushaltsführung der Einrichtung, die Betreuungsverträge mit den Eltern, die Arbeitsverträge und Gehaltsabrechnungen des eingesetzten Personals, die Gruppenbücher sowie die Dienstpläne zu gewähren.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt steht es im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung seitens der Stadt darüber hinaus zu, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch den Träger detailliert zu überprüfen und Einsicht in alle dafür erforderlichen Unterlagen zu nehmen.

§ 12

Kündigung

- (1) In besonderen Fällen steht den Vertragspartnern gemäß § 59 SGB X das Recht der Vertragsanpassung und Kündigung zu.
- (2) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund seitens der Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn:
 1. die laut Konzeption (Anlage 1 zu Teil IV) vorgesehenen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden können,
 2. der Träger zahlungsunfähig ist, was des Nachweises bedarf
 3. die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Trägers nicht mehr gewährleistet ist,
 4. die gewährte Pro-Platz-Pauschale nicht für den in diesem Vertragsteil festgelegten Zweck verwendet wird,
 5. wenn der Träger die Pro-Platz-Pauschalen aufgrund von Angaben erlangt hat, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB verschwiegen hat. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben dieser Vertragsteil nicht beschlossen oder eine Pauschale in geringerer Höhe vereinbart worden wäre.

Der fristlosen Kündigung wird ein Mahnverfahren vorgeschaltet, in dem der Träger die Möglichkeit zur Anhörung erhält.

- (3) Bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertragsteils durch fristlose Kündigung sind alle noch nicht vereinbarungsgemäß verbrauchten Mittel der Stadt unverzüglich ab Geltendmachung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 6% zu verzinsen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Im Übrigen endet dieser Vertragsteil nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 dieses Vertragsteils genannten Laufzeit.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertragsteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dieser Vertragsteil ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (2) Streitigkeiten aus diesem gemäß § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vertragsteil sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Der Träger unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag.

Anlagen:

- Anlage 1 zu Teil IV – Konzeption der Einrichtung (Leistungsbeschreibung)
- Anlage 2 zu Teil IV – Formular zur summarischen Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten

Anlage 4

Träger	Gesamt- kapazität 2004	% der Gesamtkapazität fußend auf den Voten des UA JuHi
KITA Salbker See/Mitarbeiterinitiative	680	6,0%
Ottersleb. Lebenskr. gGmbH/Mitarbeiterinitiative	437	3,9%
Kitagesellschaft/Mitarbeiterinitiative	530	4,7%
Au clair de la lune e.V.	27	0,2%
AWO Kreisverband Magdeburg e.V.	744	6,6%
Caritasverband für das Dek. Magdeburg e.V.	563	5,0%
Deutscher Kinderschutz Bund	164	1,5%
Die Brücke Magdeburg e.V.	372	3,3%
DPWV	95	0,8%
Ev. Gesamtverband der ev. Kirchengemeinden	306	2,7%
Ev. Kirchengem. Eustachius und Agathe	66	0,6%
Ev. Kirchenkreis Magdeburg	131	1,2%
Freie Waldorfschule	64	0,6%
Initiat. zur Förd. akt. und freier Pädagogik	262	2,3%
Internationaler Bund für Sozialarbeit	351	3,1%
Johanniter Unfallhilfe e.V.	917	8,1%
Jugendfreizeitzentrum "Quo Vadis" e.V.	52	0,5%
K-A-STE-N e.V.	40	0,4%
Kath. Pfarramt St. Agnes	190	1,7%
Kath. Pfarramt St. Norbert	50	0,4%
Kath. Pfarrgemeinde St. Josef	23	0,2%
Kath. Pfarrgemeinde St. Marien	80	0,7%
Kath. Probsteigemeinde St. Sebastian	92	0,8%
Kinderbetreuungsverein Regenbogen Genthin	295	2,6%
Kinderfilmstudio Magdeburg e.V.	164	1,5%
Kinderförderwerk	339	3,0%
Kolping Bildungswerk Sachsen-Anhalt gGmbH	308	2,7%
ohne Bewerbung	1044	9,3%
Mandala gGmbH	70	0,6%
Med. Fakultät O.-v.-Guericke-Universität	72	0,6%
PIN e.V.-DPWV	165	1,5%
Stiftung Ev. Jugendhilfe "St. Johannis"	1973	17,5%
Verein ev. Grundschule Magdeburg e.V.	30	0,3%
Verein zur Gründung eines Waldorfkindergartens	86	0,8%
Volkssolidarität	263	2,3%
BSA	108	1,0%
BBZM	132	1,2%
	11.285	100,0%

Die Darstellung der prozentualen Anteile der Träger erfolgt unter Berücksichtigung der Betreuungskapazitäten, die sich bereits in Freier Trägerschaft befinden